



Amtsblatt der Stadt Köln

52. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 2. Juni 2021

Nummer 21

Inhalt

- | | | |
|---|--|-----------|
| 109 | Benutzungsordnung der Kunst- und Museumsbibliothek der Stadt Köln
mit Bruno-Uhl-Bibliothek der Deutschen Gesellschaft für Photographie (DGPh) | Seite 162 |
| 110 | BEKANNTMACHUNG
des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 101 Leverkusen/Köln IV
über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum zwanzigsten Deutschen Bundestag
im Wahlkreis 101 – Leverkusen-Köln IV am 26. September 2021 | Seite 164 |
| 111 | Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Longerich | Seite 169 |
| Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen | | |
| 112 | Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch
<i>Arbeitstitel: Lerchenweg/Schaffrathsgasse in Köln-Bocklemünd/Mengenich</i> | Seite 170 |
| Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen | | |
| 113 | Widmung der Mannesmannstraße in Köln-Rodenkirchen | Seite 172 |

109 Benutzungsordnung der Kunst- und Museumsbibliothek der Stadt Köln
mit Bruno-Uhl-Bibliothek der Deutschen Gesellschaft für Photographie (DGPh)

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 23.03.2021 aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV.NRW.2023) folgende Benutzungsordnung der Kunst- und Museumsbibliothek beschlossen:

§ 1 Name, Träger, Aufgabe der Bibliothek

Die Kunst- und Museumsbibliothek der Stadt Köln ist eine Einrichtung der Stadt Köln.

Sie ist die öffentliche Kunstbibliothek der Stadt und die wissenschaftliche Arbeitsbibliothek des Museums für Angewandte Kunst, des Museums Ludwig und des Wallraf-Richartz-Museums & Fondation Corboud.

§ 2 Präsenzbibliothek

- (1) Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek, die Benutzung findet in den Lesesälen statt.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der städtischen Museen Köln sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kunsthistorischen Institut der Universität Köln sind berechtigt, Bestände an ihren jeweiligen Arbeitsplatz im Museum bzw. im Kunsthistorischen Institut zu entleihen.
- (3) Im Übrigen ist eine Benutzung außerhalb der Bibliothek nur ausnahmsweise und nur mit vorheriger Zustimmung der Bibliotheksleitung zulässig.

§ 3 Benutzungsverhältnis, Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Benutzungsordnung regelt die privatrechtliche Beziehung zwischen der Einrichtung und der Benutzerin bzw. dem Benutzer.
Die Zulassung zur Benutzung ist persönlich bei der jeweiligen Aufsicht in den Lesesälen zu beantragen und erfolgt nach Vorlage eines gültigen, mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises (Personalausweis oder Reisepass).
Mit der eigenhändigen Unterschrift erkennt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Benutzungsordnung an.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren haben eine Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

§ 4 Benutzungsgebühren / Entgelte für Kopien etc.

- (1) Die Benutzung der Kunst- und Museumsbibliothek der Stadt Köln ist unentgeltlich.
- (2) Für Reproduktionen, Internetnutzung etc. können Entgelte erhoben werden. Art und Höhe der Entgelte ergeben sich aus der Entgeltordnung für die Kunst- und Museumsbibliothek der Stadt Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden auf der Homepage der Kunst- und Museumsbibliothek der Stadt Köln bekannt gegeben. Aus betriebsbedingten Gründen kann die Bibliothek zeitweilig geschlossen werden.

§ 6 Bestellung

- (1) Die Nutzerin / der Nutzer ermittelt die von ihr / ihm gewünschte Literatur anhand des Kataloges und bestellt diese dann beim Bibliothekspersonal. Die Anzahl der gleichzeitig auszugebenden Bücher kann begrenzt werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Einsichtnahme in alle verfügbaren Bestände. Die Bibliotheksleitung kann aus konservatorischen, rechtlichen oder sonstigen Gründen die Nutzung einzelner Bestände verweigern.

§ 7 Allgemeine Pflichten der Nutzerin / des Nutzers

- (1) Die Nutzerin / der Nutzer ist zur Rücksichtnahme auf die Belange der übrigen Nutzerinnen und Nutzer der Bibliothek verpflichtet. Insbesondere das Telefonieren ist in den Lesesälen nicht gestattet. Elektronische Geräte sind lautlos zu stellen.
- (2) Die Nutzerin / Der Nutzer haben das Bibliotheksgut, die Einrichtungsgegenstände und sonstige Arbeitsmittel pfleglich und sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung zu schützen. Insbesondere Eintragungen und Anstreichungen in Büchern, auch das Berichten von Fehlern, das Umbiegen und Brechen von Blättern, das gewaltsame Aufbiegen von Büchern sowie das Durchzeichnen von graphischen Darstellungen oder anderen Abbildungen und Plänen sind nicht gestattet. Zuwiderhandlungen begründen Schadensersatzansprüche gegen die Nutzerin / den Nutzer. Die Bibliothek behält sich zudem eine strafrechtliche Verfolgung vor.

- (3) Die Benutzung privater CD-ROMs, DVDs, USB-Sticks und anderer entsprechender Datenträger an bibliothekseigenen PCs ist nicht erlaubt.
Eine Ausnahme gilt für die elektronischen Leseplätze der Bibliothek, bei deren Nutzung die speziellen Nutzungsbestimmungen der Kunst- und Museumsbibliothek für elektronische Leseplätze in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten sind.
- (4) Rauchen, Essen und Trinken in den Lesesälen ist nicht gestattet. Lebensmittel und Getränke dürfen nicht in die Lesesäle mitgebracht werden.
- (5) Mäntel, Jacken und ähnliche Kleidungsstücke, Schirme, Gepäckstücke, Aktentaschen, größere Taschen und Beutel dürfen nicht in die Lesesäle mitgenommen werden. Zu ihrer Aufbewahrung dienen die Garderobe und die Schließfächer in der Eingangshalle.
- (6) Tiere dürfen in die Kunst- und Museumsbibliothek der Stadt Köln nicht mitgebracht werden.
- (7) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Die Bibliotheksleitung oder die von ihr beauftragten Personen üben das Hausrecht aus.

§ 8 Kontrollrecht der Kunst- und Museumsbibliothek

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kunst- und Museumsbibliothek sind berechtigt

1. sich von der Nutzerin / vom Nutzer einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen zu lassen,
2. sich den Inhalt von Mappen, Taschen usw. sowie mitgeführte Druckschriften und sonstige Materialien vorweisen zu lassen,
3. die an den Arbeitsplätzen der Nutzerinnen und Nutzer vorhandenen Materialien zu kontrollieren.

§ 9 Reproduktionen

- (1) Die Nutzerin / Der Nutzer kann Fotokopien oder Scans an den vorhandenen Geräten selbst anfertigen.
- (2) Foto-, Film- und Tonaufnahmen (analog oder digital) mit eigenen Geräten der Nutzerin / des Nutzers sind nur mit Genehmigung des Bibliothekspersonals erlaubt. Das Bibliothekspersonal kann eine Vervielfältigung, insbesondere aus konservatorischen oder rechtlichen Gründen ablehnen oder einschränken.

§ 10 Internet-Arbeitsplätze

- (1) Die Kunst- und Museumsbibliothek der Stadt Köln stellt nach ihren Möglichkeiten Internet-Arbeitsplätze für wissenschaftliche Arbeiten zur Verfügung. Eine Nutzung für anderweitige private oder kommerzielle Zwecke ist nicht gestattet.
- (2) Die Kunst- und Museumsbibliothek kann die Nutzungsdauer an diesen Arbeitsplätzen beschränken. Die Nutzerin / der Nutzer hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Internet-Arbeitsplatz. Die Bibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internetzugang jederzeit gewährleistet ist.
- (3) Die Nutzerin / Der Nutzer ist verpflichtet, das Internet in rechtlich korrekter Weise zu nutzen.
- (4) Die Kunst- und Museumsbibliothek ist nicht verantwortlich für die Qualität, die Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit von abgerufenen Daten. Sie übernimmt keine Haftung für Schäden, die gegebenenfalls beim Export von Daten auf benutzereigene Datenträger entstehen.
- (5) Die Kunst- und Museumsbibliothek haftet nicht für Folgen, die durch Aktivitäten der Nutzerin / des Nutzers im Internet entstehen (z.B. finanzielle Verluste durch Bestellungen oder Nutzung kostenpflichtiger Dienste, Missbrauch von übermittelten persönlichen Daten).
- (6) Chat-, Mail- und Faxdienste sind an den Internet-Arbeitsplätzen nicht gestattet.
- (7) Eine Veränderung von System- bzw. Programmparametern ist nicht gestattet. Bei Verdacht von entsprechenden Manipulationen informiert die Nutzerin / der Nutzer unverzüglich das Bibliothekspersonal.

§ 11 Urheber- und andere Rechte

- (1) Die Nutzerin / Der Nutzer ist verpflichtet, bei jeglicher Nutzung die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen zum Urheberrecht, zum Datenschutz und zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht zu beachten.
- (2) Die Nutzerin / Der Nutzer stellt die Kunst- und Museumsbibliothek von Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen Rechtsverletzungen der Nutzerin / des Nutzers gegen die Kunst- und Museumsbibliothek geltend machen.

§ 12 Auskunft

- (1) Die Bibliothekarinnen / Bibliothekare in den Lesesälen erteilen den Nutzerinnen und Nutzern Auskünfte über die Bestände der Bibliothek. Darüber hinaus sind sie bei der Benutzung der Kataloge, bibliographischen Hilfsmittel, Nachschlagewerke und Datenbanken behilflich.
- (2) Auskünfte können erteilt werden, soweit technische und personelle Gegebenheiten der Kunst- und Museumsbibliothek dies gestatten. Auskünfte, die aufwendige Recherchen erfordern, können abgelehnt werden.
- (3) Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskünfte wird nicht übernommen.

§ 13 Haftung der Kunst- und Museumsbibliothek

Die Kunst- und Museumsbibliothek haftet nur für solche Schäden der Nutzerin / des Nutzers, die sie aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Die gesetzliche Haftung wegen der Verletzung von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

§ 14 Schadensersatz und Ausschluss von der Benutzung

- (1) Bei Verlust, Untergang und Beschädigung einer Medieneinheit oder eines sonstigen Gegenstandes der Bibliothek ist Schadensersatz zu leisten.
- (2) Verstößt die Nutzerin / der Nutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie gegen die Anweisungen des Personals der Kunst- und Museumsbibliothek oder ist durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, kann die Kunst- und Museumsbibliothek die Nutzerin / den Nutzer vorübergehend oder dauernd von der Benutzung ausschließen. Alle aus der Benutzungsordnung erwachsenen Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 15 Ergänzung der Benutzungssatzung

Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Benutzungsordnung zu erlassen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

110 BEKANNTMACHUNG

des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 101 Leverkusen/Köln IV

über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum zwanzigsten Deutschen Bundestag im Wahlkreis 101 – Leverkusen-Köln IV am 26. September 2021

1. Rechtsgrundlagen

Nach der Anordnung im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 61, ausgegeben am 14. Dezember 2020 findet die 20. Bundestagswahl am 26.09.2021 statt.

Für die Vorbereitung und Durchführung der 20. Bundestagswahl gelten das Bundeswahlgesetz (BWG) in der z.Zt. gültigen Fassung vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) sowie die Bundeswahlordnung (BWO) in der z.Zt. gültigen Fassung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Hinweis:

Alle folgenden Personenbezeichnungen werden sowohl in männlicher wie auch in weiblicher Form geführt.

2. Zusammensetzung des Deutschen Bundestages und Wahlgebiet

2.1 Die Mitglieder des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Der Deutsche Bundestag besteht aus 709 Abgeordneten, von denen 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen sowie nach Landeslisten gewählt werden.

2.2 Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, das in 299 Wahlkreise eingeteilt ist. Die Stadt Leverkusen bildet mit dem Stadtbezirk 9 - Mülheim - der Stadt Köln den Bundestagswahlkreis 101 Leverkusen/Köln IV.

3. Wählbarkeit

3.1 Wählbar ist, wer am Wahltage

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

3.2 Nicht wählbar ist, wer

- nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 25 Staatsangehörigkeitsgesetz die deutsche Staatsangehörigkeit und damit sein Wahlrecht bzw. seine Wählbarkeit verliert, wer ohne Beibehaltungsgenehmigung eine ausländische Staatsangehörigkeit annimmt.

Der Verlust tritt nicht ein, wenn ein Deutscher die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates erwirbt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag nach § 12 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz abgeschlossen hat.

Im Gegensatz zur Wahlberechtigung ist die Wählbarkeit nicht an eine Wohnung oder einen Aufenthalt im Wahlgebiet geknüpft.

4. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 BWO **fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf**. Für die Kreiswahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die im Fachbereich Bürger und Integration der Stadt Leverkusen, Abteilung Zentrale Dienste und Wahlen, Rathaus, Friedrich-Ebert Platz 1, 51373 Leverkusen, ausgegeben werden.

Aufgrund des Pandemiegeschehens wird um Terminabsprachen gebeten.

Ansprechpartner:

Herr Schipp, Tel. 0214-406 3305 (E-Mail: severin.schipp@stadt.leverkusen.de)

Frau Janczura, Tel. 0173-5394251 (E-Mail: sandra.janczura@stadt.leverkusen.de).

5. Termin für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 BWG müssen die Kreiswahlvorschläge spätestens bis zum **69. Tag** vor der Wahl, d.h. bis **Montag, dem 19.07.2021, 18.00 Uhr**, beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 101 oder seinem Beauftragten im **Fachbereich Bürger und Integration der Stadt Leverkusen, Abteilung Zentrale Dienste und Wahlen, Rathaus, Friedrich-Ebert Platz 1, 5. OG, Raum 5.55, 51373 Leverkusen**, eingereicht d.h. formell übergeben werden. Maßgeblich ist die Eingangszeit beim Kreiswahlleiter oder seinem Beauftragten, die durch einen Vermerk über Datum und Uhrzeit dokumentiert wird.

Hinweis:

Verspätet eingehende **Wahlvorschläge** sind **unheilbar ungültig!**

6. Vorschriften über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

6.1 Nach § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien im Sinne von Art. 21 GG und nach Maßgabe des § 20 BWG von den Wahlberechtigten des Wahlkreises eingereicht werden.

6.2 Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie gemäß § 18 Abs. 2 BWG spätestens am 97. Tage vor der Wahl, d.h. bis **Montag, dem 21.06.2021, 18:00 Uhr dem Bundeswahlleiter** ihre **Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben und der **Bundeswahlausschuss** spätestens am 79. Tag vor der Wahl d.h. am **09.07.2021** für sie ihre **Parteieigenschaft festgestellt** hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen außerdem Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Auf die auf der Internetseite des Bundeswahlleiters hinterlegten Informationen wird verwiesen. Die URL lautet:

<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html>

Die Dienststelle des Bundeswahlleiters ist wie folgt erreichbar:

Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden
Telefon 0611 75-4863
Telefax 0611 72-4000
E-Mail: Siehe <https://www.bundeswahlleiter.de/info/kontakt.html>

7. Vorschriften über Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

7.1 Der Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; diese Zustimmung ist unwiderruflich.

7.2 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Kreiswahlvorschlägen der Wahlberechtigten deren Kennwort.

7.3 Nach § 22 BWG sollen in jedem Kreiswahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen, Anschrift und Telefon bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Bewerber und (Stellvertretende) Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans, d.h. des Bundes-, eines Landes- bzw. Kreiswahlausschusses oder Wahlvorstandes bestellt werden.

Die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge sollten an der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge am 30.07.2021 teilnehmen können und werden hierzu formell eingeladen.

7.4 Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis 101 liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Erforderlich sind die persönlichen und handschriftlichen Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

Hat eine Partei im Land Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen ihre Kreiswahlvorschläge von Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis 101 liegt, auf die vor-bezeichnete Weise unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine dementsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

7.5 Bei den **Kreiswahlvorschlägen der Wahlberechtigten** haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13) unter Beachtung der Vorschriften in Ziff. 7.6 dieser Bekanntmachung selbst zu leisten.

7.6 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl anzuzeigen haben bzw. die Kreiswahlvorschläge der Wahlberechtigten müssen außerdem von mindestens **200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 101** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (vgl. § 20 Abs. 2 und 3 BWG).

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

7.7 Nach § 34 Abs. 4 BWO muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (siehe Ziff. 7.6), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als PDF-Datei bereitgestellt werden.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

7.8 Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 des BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

7.9 Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Die Bescheinigung des Wahlrechts und auch die der Wählbarkeit wird abhängig von der Anschrift des Wahlberechtigten entweder von der Stadt Köln oder der Stadt Leverkusen kostenfrei erteilt. Für jeden Wahlberechtigten wird die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal und nur zu einem Kreiswahlvorschlag erteilt; es wird nicht festgehalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

7.10 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

7.11 Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

7.12 Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat;
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen;
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in welcher der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden;
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 des BWG entsprechend (der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches).
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Bundestagswahlrechts der Unterzeichner (vgl. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinweis

Falls der Bundeswahlausschuss für einen Wahlvorschlagsträger die Anerkennung als Partei ablehnt, kann dieser in einen Kreiswahlvorschlag der Wahlberechtigten umgedeutet werden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte des Wahlkreises auf dem

Formblatt nach Anlage 14 zur BW0 (Unterstützungsunterschrift) den dort aufgeführten **„Zusatz zu A“** unterzeichnen. Derart umgedeutete Wahlvorschläge können dann trotz fehlender Anerkennung als Partei zur Wahl im Wahlkreis zugelassen werden.

8. Verfahren zur Aufstellung der Bewerber

8.1 Nach § 21 BWG kann als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

8.2 Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

8.3 Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.

8.4 Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

8.5 Für den Wahlkreis 101 können die Bewerber **nicht** in einer **gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung** zusammen mit den Bewerbern für die Wahlkreise 93, 94 und 95 gewählt werden.

8.6 Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate (ab 25. Juni 2020), für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate (ab 25. März 2020) nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

8.7 Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis 101 liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch hin ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

8.8 Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

8.9 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber entsprechend der Anforderung (vgl. Ziff. 8.6) erfolgt ist. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch (StGB).

9. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie die Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (vgl. § 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (vgl. § 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel des Kreiswahlvorschlages durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG).

Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

10. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am Freitag, den 30.07.2021 (58. Tag vor der Wahl – § 26 Abs. 1 BWG) in öffentlicher Sitzung.

Leverkusen, den 17.03.2021

Uwe Richrath
Kreiswahlleiter

111 Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Longerich

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Longerich, Flur 99, Flurstück 3174. Weil die Eigentümer*innen eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 50735 Köln an der Feldgärtenstr. gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Longerich, Flur 99, Flurstück 2164/689. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer*innen sind für das Grundstück zum Teil nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 18.05.2021 zur Geschäftsbuchnummer MV 14/21 in der Zeit

vom 10.06.2021 bis 10.07.2021

beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln.

Während des Offenlegungszeitraums ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme in Raum 08E01 des Stadthauses West bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümer*innen, Inhaber*innen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Aufgrund der Corona-Pandemie und um Wartezeiten zu vermeiden, ist eine Terminabsprache vorab erforderlich. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0221-221-33744 oder 0221-221-23058 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.stadt-koeln.de (unter Politik&Verwaltung – Bekanntmachungen) einzusehen.

Köln, 20.05.2021
Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Heer

112 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch
Arbeitstitel: Lerchenweg/Schaffrathsgasse in Köln-Bocklemünd/Mengenich

In Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt des Dezernates für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Wirtschaft hat ein Vorhabenträger für das Plangebiet mit dem Arbeitstitel „Lerchenweg/Schaffrathsgasse in Köln-Bocklemünd/Mengenich“ ein städtebauliches Konzept erarbeitet.

Das Plangebiet befindet sich in der Innenlage zwischen Lerchenweg, Schaffrathsgasse und Militärringstraße im Stadtteil Bocklemünd-Mengenich und hat eine Größe von ca. 12.870 m². Das Grundstück wurde bis 2017 von einem metallverarbeitenden Betrieb genutzt und wird derzeit durch Kleingewerbe und als Lagerstätten zwischengenutzt.

Geplant ist der Neubau von Geschosswohnungsbau mit insgesamt circa 160 Wohneinheiten mit einem Anteil von 30% öffentlich geförderten Wohnungen. Es ist eine III- bis IV-geschossige Bebauung vorgesehen. Die Stellplätze sollen in einer Tiefgarage untergebracht werden. Als Mittelpunkt des neuen Quartiers soll ein zentraler Platz entstehen, der als öffentlicher Spielplatz, aber auch als Aufenthalts- und Erholungsfläche für das gesamte Quartier dienen soll.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 28. Mai 2020 beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzuleiten und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Aufgrund der Corona-Sicherheitsmaßnahmen wird keine öffentliche Veranstaltung durchgeführt, sondern die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt wie folgt:

1. Das städtebauliche Planungskonzept wird am **Dienstag, den 15. Juni 2021 um 19:00 Uhr** in Form eines Livestreams vorgestellt. Der Link dazu ist über die Internetadresse <http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln> unter dem Projekt Lerchenweg/Schaffrathsgasse abrufbar. Alle Bürgerinnen und Bürger, die über ein Endgerät mit Internetzugang verfügen, sind herzlich eingeladen, an der Live-Übertragung teilzunehmen. Im Anschluss an die Präsentation des Konzepts wird ausreichend Zeit bestehen, über eine Chat-Kommunikation Fragen vom Podium beantworten zu lassen. Im Vorfeld der Veranstaltung können auch Fragen unter der E-Mail-Adresse bauleitplanung@stadt-koeln.de eingereicht werden.
2. Ergänzend dazu wird das städtebauliche Planungskonzept in der Zeit vom 14. Juni 2021 bis zum 28. Juni 2021 einschließlich im Bezirksrathaus Ehrenfeld, Venloer Straße 419-421, 50825 Köln und beim Stadtplanungsamt, Außenstelle Ladenlokal 5, Stadthaus Deutz – Westgebäude (siehe Karte zur Wegbeschreibung), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, zur Einsichtnahme ausgehängt. Die Aushänge sind von außen einsehbar.

Unter nachfolgendem Link können ab dem 14. Juni 2021 der Aushang zum städtebaulichen Planungskonzept sowie weiterführende Informationen und Abbildungen abgerufen werden: <http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln>

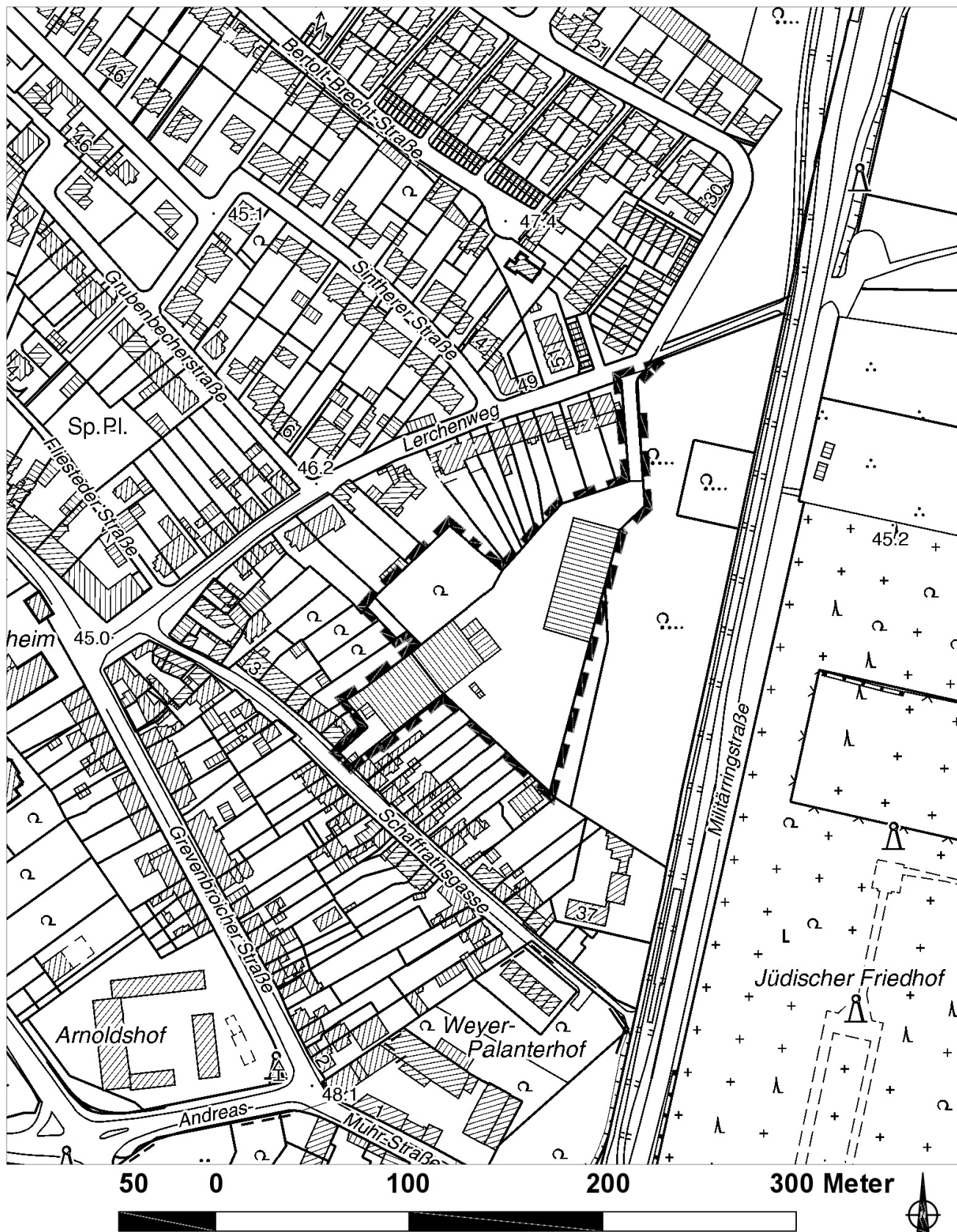
Ergänzende telefonische Auskünfte können zu den regulären Bürozeiten im Stadtplanungsamt unter der Rufnummer 0221/221-26205 oder 0221/221-30183 bzw. unter der E-Mail-Adresse bauleitplanung@stadt-koeln.de eingeholt werden.

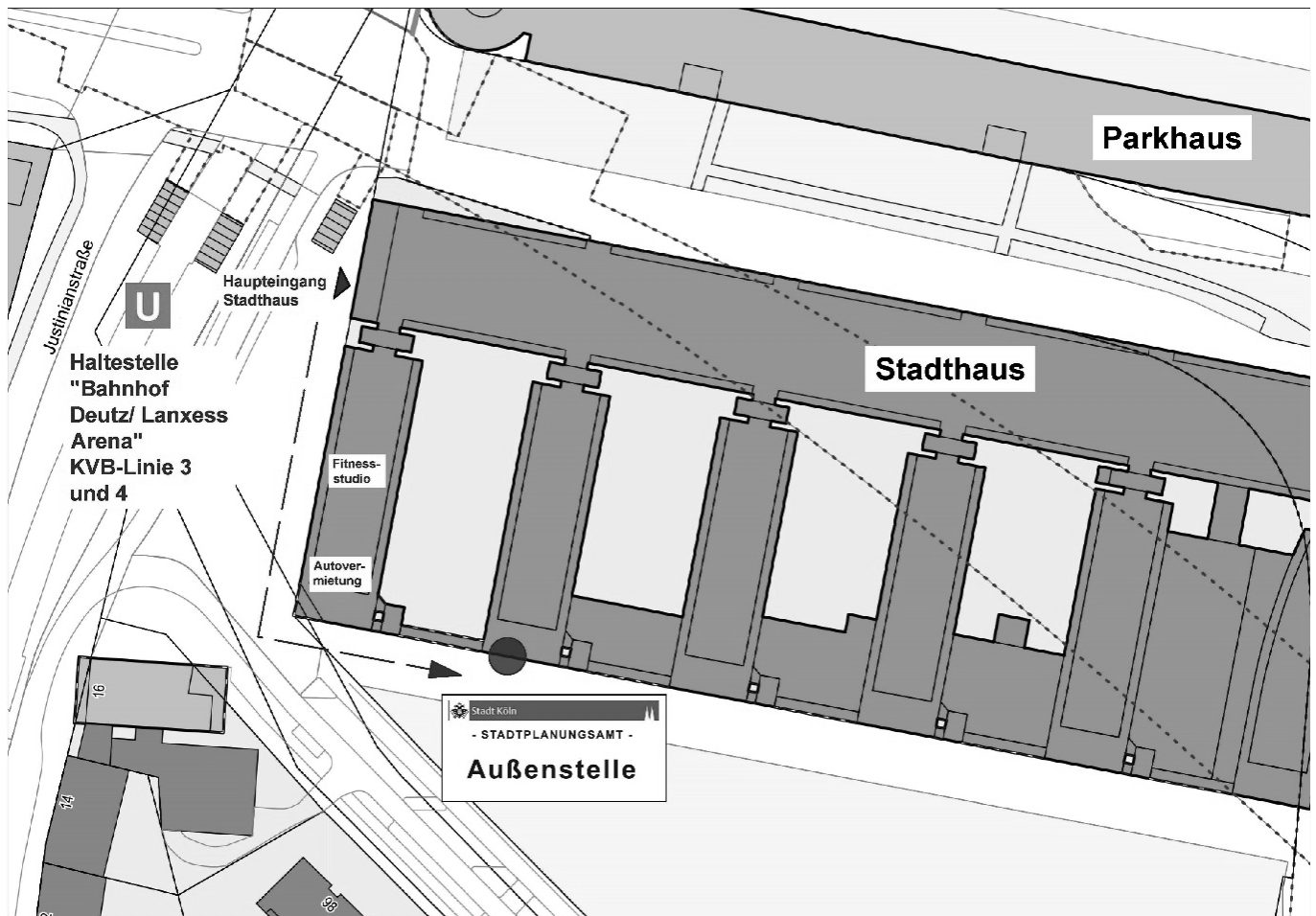
Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich 28.06.2021 an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Ehrenfeld, Herrn Volker Spelthann, Bezirksrathaus Ehrenfeld, Venloer Straße 419-421, 50825 Köln oder per E-Mail (volker.spelthann@stadt-koeln.de) gerichtet werden.

Es lädt ein:

Herr Volker Spelthann
Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Ehrenfeld

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Lerchenweg / Schaffrathsgasse in Köln - Bocklemünd / Mengenich





113 Widmung der Mannesmannstraße in Köln-Rodenkirchen

Öffentliche Bekanntmachung vom 28.05.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.05.28_0110-01_widmung_der_mannesmann-strasse.pdf

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter:

<https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>

Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-26483, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.